



1. Hildesheimer Soft - Dart - Liga e.V.

von

1997

Fax 0 51 21 / 28 23 82
Tel. 0 51 21 / 28 23 83
1. HSDL e.V., Teichstr. 13 a, 31141 Hildesheim

<http://www.1hsdl.de>
IBAN : DE87830654080004840429
BIC Swift : GENODEF1SLR

Hildesheim, 04.05.2019

**An alle Mitglieder der
1. Hildesheimer Soft – Dart – Liga e.V.**

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Termin: Sonntag, den 19. Mai 2019 Beginn: 11:00 Uhr
Ort: Borsigstr. 18, 31135 Hildesheim (Vereinsheim SC Drispfenstedt)

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
3. Wahl eines Protokollführers
4. Vorstellung des Ergebnisses der Fusionsgespräche und des Abstimmungsergebnisses als Stimmungsbild
5. Erneute Vorstellung der Möglichkeiten einer Fusion/Verschmelzung mit allen Vor- und Nachteilen
6. Abstimmung der Mitglieder zur Fusion
7. Satzungsänderungen (sh. Anhänge) je nach Abstimmung (nach Ergebnis TOP 6)
8. Wahl eines Sportwartes (bei Fortbestehen als alleiniger Verein)
9. HSDL Pokal 2019/2020 (bei Fortbestehen als alleiniger Verein)
10. Info Saison Abschlussturnier
11. Information über Änderungen in den Ordnungen
12. Sonstiges

Hinweis: Alle Mitglieder können gemäß der aktuellen Satzung bis spätestens 12.05.2019 ihre Anträge in schriftlicher Form beim Vorstand einreichen. Dieses sollte am besten per Mail an info@hsdl.de geschehen.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und konstruktive Diskussionen.

Auf den Versammlungen werden immer wieder wichtige Entscheidungen getroffen. Diese betreffen den Verein und das Vereinsleben, und nur durch eure Stimmen und auch durch Euer Wort **vor Ort** könnt ihr an der Gestaltung aktiv den Ausgang beeinflussen.

Mit sportlichen Gruß und Good Darts

1. Vorsitzender der 1. HSDL e. V.
Stefan Leerhoff

Änderungen der Satzung bei Auflösung des Vereines:

ALT:

§ 5 Auflösung

1. Die Auflösung der 1. HSDL e. V. kann nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Niedersächsischen Dartsport Verband e.V. (NDSV e.V.)“, Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: VR 200410 zu bzw. dem DDSV e.V., wenn der NDSV e. V. nicht mehr vorhanden sein sollte, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

NEU:

§ 5 Auflösung

1. Die Auflösung der 1. HSDL e. V. kann nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Verein zur Unterstützung krebskranker Kinder und Ihrer Familien Regenbogen Hildesheim e.V.
Am Bache 4a
31135 Hildesheim
zu, der es ausschließlich und Unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Änderungen der Satzung bei Erhaltung der 1. HSDL e.V.

ALT:

§ 1 Name, Sitz, Neutralität & Datenschutz

Der Name des Vereins lautet „1. Hildesheimer Soft-Dart-Liga“; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“

1. Er hat seinen Sitz in Hildesheim. Die 1. Hildesheimer Soft - Dart - Liga e.V. (abgekürzt 1. HSDL e. V.) ist neutral bezüglich politischen und ethischen Themen; alle Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.
2. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke des 1. HSDL e. V. verwendet und unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

NEU:

§ 1 Name, Sitz, Neutralität & Datenschutz

Der Name des Vereins lautet „1. Hildesheimer Soft-Dart-Liga“; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“

1. Er hat seinen Sitz in Hildesheim. Die 1. Hildesheimer Soft - Dart - Liga e.V. (abgekürzt 1. HSDL e. V.) ist neutral bezüglich politischen und ethischen Themen; alle Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.
2. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke des 1. HSDL e. V. verwendet und unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen. **Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten (Anschrift, Kontaktdaten wie Telefon und eMailadresse) zeitnah mitzuteilen.**

ALT:

§ 4 Vorschriftenwerk

1. Die Satzung ist das grundlegende Statut für die 1. HSDL e. V.; sie kann nur von der Jahreshauptversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen, abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Die Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Ligabetriebes. Soweit in den Ordnungen keine andere Regelung aufgenommen ist, können Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die 1. HSDL e. V..
 - b. Die Beiträge, Gebühren, Vergütungen etc. werden durch die Finanzordnung geregelt; diese wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.
 - c. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Spielordnung über die Durchführung des Ligaspiel- und Pokalspielbetriebs und den Turnierveranstaltungen erlassen incl. Sanktionen.
 - d. Bei Bedarf ist eine Jugendordnung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

NEU

§ 4 Vorschriftenwerk

3. Die Satzung ist das grundlegende Statut für die 1. HSDL e. V.; sie kann nur von der Jahreshauptversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen, abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Die Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Ligabetriebes. Soweit in den Ordnungen keine andere Regelung aufgenommen ist, können Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die 1. HSDL e. V..
 - b. Die Beiträge, Gebühren, Vergütungen etc. werden durch die Finanzordnung geregelt; diese wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.
 - c. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Spielordnung über die Durchführung des Ligaspiel- und Pokalspielbetriebs und den Turnierveranstaltungen erlassen incl. Sanktionen.
 - d. Bei Bedarf ist eine Jugendordnung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
 - e. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit eine Datenschutzordnung für die 1. HSDL e.V..

ALT:

§ 5 Auflösung

3. Die Auflösung der 1. HSDL e. V. kann nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Niedersächsischen Dartsport Verband e.V. (NDSV e.V.)“, Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: VR 200410 zu bzw. dem DDSV e.V., wenn der NDSV e. V. nicht mehr vorhanden sein sollte, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

NEU:

§ 5 Auflösung

3. Die Auflösung der 1. HSDL e. V. kann nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Verein zur Unterstützung krebskranker Kinder und Ihrer Familien Regenbogen Hildesheim e.V. Am Bache 4a 31135 Hildesheim zu, der es ausschließlich und Unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ALT:

§ 13 Verwendung der Mittel

1. Mittel der 1. HSDL e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der 1. HSDL e. V., näheres regelt die Finanzordnung.

Neu:

§ 13 Verwendung der Mittel

1. Mittel der 1. HSDL e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der 1. HSDL e. V., näheres regelt die Finanzordnung.
3. **Die in die Vorstandsarbeit gewählten Mitglieder der 1. HSDL e.V. erhalten eine jährliche Ehrenamts- pauschale, näheres regelt auch hier die Finanzordnung.**

ALT:

§ 17 Die Jahreshauptversammlung

4. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Alle Anträge an die 1. Vorsitzenden einzureichen. Über Anträge, die später eingehen, kann nicht ohne die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes abgestimmt werden

Neu:

Anträge können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Alle Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen in der Einladung als separater Tagesordnungspunkt aufgeführt werden. Hierzu Informiert der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor dem beabsichtigtem Versand der Einladung zur (ausserordentlichen) Jahreshauptversammlung über eine beabsichtigte Jahreshauptversammlung. Anträge der Mitglieder müssen am Vortag des beabsichtigten Versandes der Einladung zur (ausserordentlichen) Jahreshauptversammlung bis spätestens 18 Uhr die Anträge eingereicht haben, damit diese Berücksichtigt werden können. Zulässig sind Anträge per Einschreiben, Brief oder E-Mail an "info@hSDL.de".